

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Fachberatung, Weiterbildung und Wissensvermittlung

Energy and Light UG (haftungsbeschränkt)

Zur Hohlgasse 1
87463 Dietmannsried

Amtsgericht Kempten (Allgäu)
HRB 14131

USt-IdNr.: DE317008142

E-Mail: legal@energyandlight.de

Stand: 10.05.2026 | Version 3.3

Diese Fassung ersetzt alle vorherigen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fachberatung, Weiterbildung und Wissensvermittlung.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Beratungs-, Weiterbildungs-, Schulungs-, Webinar-, Analyse-, Coaching- und Wissensvermittlungsleistungen der Energy and Light UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend „Energy and Light“ genannt.
 - (2) Die Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
 - (3) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Nutzung der angebotenen Leistungen ausgeschlossen.
 - (4) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
 - (5) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen diesen AGB vor.
-

§ 2 Begriffsdefinitionen

Im Sinne dieser AGB gelten insbesondere folgende Begriffe:

Auftraggeber: Die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die Leistungen von Energy and Light beauftragt oder erwirbt.

Teilnehmer: Die Person, die tatsächlich an einer Beratung, Weiterbildung, Schulung, Prüfung oder sonstigen Veranstaltung teilnimmt.

Digitale Inhalte: Elektronisch bereitgestellte Informationen und Medien, insbesondere Videos, Präsentationen, Dokumentationen, Skripte, Arbeitsunterlagen, Prüfungsunterlagen und Downloads.

Einzelplatzlizenz: Eine Lizenz, die ausschließlich einer registrierten Person die Nutzung der Inhalte gestattet.

Teamlizenz: Eine Lizenz für einen vertraglich definierten Nutzerkreis innerhalb einer Organisation.

Unternehmenslizenz: Eine Lizenz für einen gesondert vereinbarten Nutzerkreis innerhalb eines Unternehmens oder einer Organisation.

Entscheidungsarchitektur: Von Energy and Light entwickelte Methoden, Strukturierungsansätze, Bewertungsmodelle, Frameworks, Wissenssysteme oder vergleichbare Einordnungsmodelle.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Leistungen von Energy and Light ist die fachliche Einordnung technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher und normativer Fragestellungen.
 - (2) Die Leistungen dienen insbesondere der Wissensvermittlung, Weiterbildung, Analyse, Entscheidungsunterstützung und systemischen Einordnung komplexer Zusammenhänge.
 - (3) Energy and Light schuldet die Erbringung einer Dienstleistung.
 - (4) Ein bestimmter technischer, wirtschaftlicher oder projektbezogener Erfolg wird nicht geschuldet.
 - (5) Beratungs-, Schulungs- und Weiterbildungsleistungen stellen keine Garantie, Zusicherung oder Erfolgsvorhersage dar.
-

§ 4 Vertragsschluss

- (1) Angebote von Energy and Light sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
 - (2) Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch:
 - schriftliche Auftragsbestätigung,
 - Annahme eines Angebots,
 - Buchung über Digistore24,
 - Buchung über andere von Energy and Light eingesetzte Vertriebs- oder Buchungsplattformen,
 - schriftliche Terminbestätigung.
 - (3) Energy and Light ist berechtigt, Anfragen oder Buchungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
 - (4) Vertragssprache ist Deutsch.
-

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Angebot oder einer individuellen Vereinbarung.
 - (2) Leistungen können online, in Präsenz oder in hybrider Form erbracht werden.
 - (3) Energy and Light ist berechtigt, geeignete technische Plattformen und Systeme zur Leistungserbringung einzusetzen.
 - (4) Ein Anspruch auf Durchführung durch eine bestimmte Person besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
-

§ 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig bereitzustellen.
- (2) Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen verbleibt beim Auftraggeber.
- (3) Energy and Light ist grundsätzlich nicht verpflichtet, bereitgestellte Informationen auf technische, wirtschaftliche oder rechtliche Richtigkeit zu überprüfen.
- (4) Nachteile, die aus unvollständigen oder fehlerhaften Angaben resultieren, gehen nicht zu Lasten von Energy and Light.

TEIL B – FACHBERATUNG

§ 7 Herstellerneutralität

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Beratungs-, Schulungs- und Weiterbildungsleistungen von Energy and Light herstellerneutral.
 - (2) Ziel der Leistungen ist die strukturierte fachliche Einordnung technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher und normativer Zusammenhänge.
 - (3) Herstellerneutralität bedeutet nicht, dass sämtliche am Markt verfügbaren Lösungen untersucht oder bewertet werden.
 - (4) Es besteht kein Anspruch auf die Empfehlung bestimmter Produkte, Hersteller oder technischer Systeme.
-

§ 8 Herstellerbezogene Leistungen

- (1) Energy and Light ist berechtigt, Beratungs-, Schulungs- oder Weiterbildungsleistungen für Hersteller, Lieferanten oder sonstige Marktteilnehmer zu erbringen.
 - (2) Frühere, bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen zu Herstellern begründen keine Verpflichtung zur Empfehlung bestimmter Produkte oder Systeme.
 - (3) Herstellerbezogene Tätigkeiten schließen eine herstellerneutrale Beratung in anderen Projekten nicht aus.
-

§ 9 Keine Fachplanung

- (1) Die Leistungen von Energy and Light stellen keine Fachplanung dar.
 - (2) Insbesondere werden keine Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Werkplanung, Bauüberwachung oder Projektsteuerung geschuldet.
 - (3) Die Verantwortung für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Betrieb technischer Systeme verbleibt beim Auftraggeber oder dessen beauftragten Fachplanern.
-

§ 10 Keine Sachverständigenleistung

- (1) Die Leistungen von Energy and Light stellen keine Sachverständigen-, Gutachter- oder Prüfleistungen dar.
 - (2) Es werden keine behördlich verwertbaren Gutachten, Abnahmen, Zertifizierungen oder Freigaben geschuldet.
 - (3) Beratungs- und Schulungsinhalte ersetzen keine unabhängige sachverständige Begutachtung.
-

§ 11 Keine Rechtsberatung

- (1) Hinweise zu Normen, Richtlinien, Gesetzen oder Haftungsfragen erfolgen ausschließlich zur fachlichen Einordnung.
 - (2) Eine Rechtsberatung wird nicht erbracht.
 - (3) Für verbindliche rechtliche Bewertungen sind entsprechend qualifizierte Rechtsberater hinzuzuziehen.
-

§ 12 Beratungsgrundlagen

- (1) Beratungen erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen.
 - (2) Die Aussagekraft einer Beratung hängt maßgeblich von der Qualität und Vollständigkeit dieser Informationen ab.
 - (3) Energy and Light übernimmt keine Verantwortung für Folgen unvollständiger oder unzutreffender Angaben.
-

§ 13 Entscheidungsverantwortung und Erfolgsausschluss

- (1) Sämtliche technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und projektbezogenen Entscheidungen werden ausschließlich durch den Auftraggeber getroffen.
- (2) Empfehlungen, Bewertungsmodelle, Entscheidungsarchitekturen oder Einordnungen stellen Entscheidungshilfen dar und ersetzen keine eigenständige Prüfung.
- (3) Energy and Light übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung von Empfehlungen.
- (4) Ein bestimmter Projekt-, Ausschreibungs-, Investitions-, Betriebs- oder Unternehmenserfolg wird nicht geschuldet. Die Verantwortung für die endgültige technische, wirtschaftliche und rechtliche Bewertung eines Projektes verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber.

TEIL C – DIREKTBERATUNG

§ 14 Individuelle Fachberatung

- (1) Energy and Light bietet individuelle Fachberatungen, technische Einordnungsgespräche, Projektbesprechungen, Fachcoachings und vergleichbare Beratungsleistungen an.
 - (2) Gegenstand der Beratung ist die strukturierte Einordnung technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher und normativer Fragestellungen.
 - (3) Die Leistungen dienen der Wissensvermittlung und Entscheidungsunterstützung.
 - (4) Ein bestimmtes Beratungsergebnis wird nicht geschuldet.
 - (5) Die Beratung ersetzt keine Fachplanung, Rechtsberatung oder Sachverständigenleistung.
-

§ 15 Terminvereinbarung

- (1) Beratungsleistungen können insbesondere über Digistore24 oder andere von Energy and Light eingesetzte Buchungs- und Vertriebsplattformen erworben werden.
 - (2) Nach erfolgreichem Erwerb erfolgt die individuelle Terminvereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
 - (3) Bestätigte Termine sind für beide Vertragsparteien verbindlich.
 - (4) Ein Anspruch auf Durchführung zu einem bestimmten Termin besteht erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch Energy and Light.
-

§ 16 Terminverschiebungen und Ausfallregelungen

- (1) Eine Terminverschiebung durch den Auftraggeber ist bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich.
 - (2) Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei Energy and Light.
 - (3) Erfolgt eine Absage oder Verschiebung weniger als 48 Stunden vor dem Termin, ist Energy and Light berechtigt, die vereinbarte Vergütung vollständig zu berechnen.
 - (4) Erscheint der Auftraggeber oder der benannte Teilnehmer nicht zum vereinbarten Termin und liegt keine rechtzeitige Absage vor, gilt die Leistung grundsätzlich als erbracht.
 - (5) Energy and Light ist berechtigt, Termine aus wichtigem Grund zu verschieben. In diesem Fall wird ein angemessener Ersatztermin angeboten.
-

§ 17 Technische Voraussetzungen

- (1) Der Auftraggeber ist für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an Online-Beratungen selbst verantwortlich.
 - (2) Hierzu gehören insbesondere:
 - ausreichende Internetverbindung,
 - geeignetes Endgerät,
 - funktionsfähiges Mikrofon,
 - Lautsprecher oder Headset,
 - gegebenenfalls Kamera.
 - (3) Technische Probleme auf Seiten des Auftraggebers begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Wiederholung der Beratung.
-

§ 18 Beratungsunterlagen

- (1) Die Bereitstellung von Beratungsunterlagen erfolgt ausschließlich im vereinbarten Umfang.
 - (2) Ein Anspruch auf Protokolle, Mitschriften, Präsentationen, Dokumentationen oder Zusammenfassungen besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
 - (3) Soweit Unterlagen bereitgestellt werden, gelten die Regelungen zu Nutzungsrechten, Urheberrechten und Lizenzen dieser AGB.
-

§ 19 Vertraulichkeit und Aufzeichnungen

- (1) Inhalte individueller Beratungen sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Audio-, Video-, Bildschirm- oder sonstige Aufzeichnungen individueller Beratungen sind ohne vorherige Zustimmung von Energy and Light unzulässig.
- (3) Dies gilt insbesondere für:
 - Bildschirmaufzeichnungen,
 - Smartphone-Aufzeichnungen,
 - automatische Transkriptionen,
 - KI-gestützte Mitschriften,
 - Meeting-Assistenten,
 - automatisierte Zusammenfassungen.
- (4) Die Weitergabe von Beratungsinhalten an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von Energy and Light.

TEIL D – WEITERBILDUNG, WEBINARE UND ZERTIFIKATE

§ 20 Gegenstand der Weiterbildungsleistungen

- (1) Energy and Light bietet Online-Weiterbildungen, Fachwebinare, digitale Schulungsprogramme, Lernmodule und vergleichbare Bildungsleistungen an.
 - (2) Die Leistungen dienen der fachlichen Weiterbildung, Wissensvermittlung und systematischen Einordnung technischer, organisatorischer und normativer Zusammenhänge.
 - (3) Die Inhalte ersetzen keine Fachplanung, Sachverständigenleistung oder Rechtsberatung.
-

§ 21 Zugang zu Online-Inhalten

- (1) Der Zugang zu digitalen Weiterbildungsangeboten wird nach erfolgreichem Vertragsschluss und vollständigem Zahlungseingang freigeschaltet.
 - (2) Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln.
 - (3) Eine Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte ist unzulässig.
 - (4) Der Teilnehmer verpflichtet sich, Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
-

§ 22 Stornierung digitaler Weiterbildungsangebote

- (1) Mit der Freischaltung des Zugangs zu den Weiterbildungsinhalten gilt die Leistung als vollständig erbracht. Eine Stornierung oder Rückabwicklung ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
 - (2) Eine Stornierung vor Freischaltung des Zugangs bedarf der Schriftform und ist nur bis zum Zeitpunkt der Zugangsvergabe möglich. In diesem Fall wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 20 % des vereinbarten Netto-Entgelts, mindestens jedoch 50,00 Euro netto, in Rechnung gestellt; der verbleibende Betrag wird erstattet.
 - (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung wegen Nichtnutzung des Angebots, mangelndem Lernerfolg oder aus sonstigen persönlichen Gründen des Teilnehmers besteht nicht.
 - (4) Gesetzliche Rechte bei einer durch Energy and Light zu vertretenden wesentlichen Leistungsstörung bleiben unberührt.
-

§ 23 Zugang auf unbestimmte Zeit

- (1) Sofern in der jeweiligen Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes geregelt ist, erhält der Teilnehmer einen Zugang auf unbestimmte Zeit zu den erworbenen Weiterbildungsinhalten.
 - (2) Energy and Light bleibt berechtigt, technische Plattformen, Bereitstellungsformen oder Inhalte aus sachlichen Gründen anzupassen oder zu ersetzen, sofern der wesentliche Vertragszweck erhalten bleibt.
 - (3) Ein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Plattform oder Software besteht nicht.
-

§ 24 Aktualisierung und Weiterentwicklung von Inhalten

- (1) Energy and Light ist berechtigt, Inhalte an neue technische Erkenntnisse, Marktanforderungen, Normen, Richtlinien oder gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen.
 - (2) Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die dauerhafte Bereitstellung eines bestimmten Inhaltsstandes.
 - (3) Aktualisierungen können Inhalte ergänzen, überarbeiten oder ersetzen.
-

§ 25 Fachwebinare

- (1) Energy and Light kann kostenfreie oder kostenpflichtige Fachwebinare anbieten.
 - (2) Fachwebinare dienen der Wissensvermittlung und fachlichen Einordnung.
 - (3) Die Teilnahme an einem Webinar begründet keinen Anspruch auf weitergehende Leistungen.
 - (4) Energy and Light ist berechtigt, Inhalte, Termine oder Referenten aus sachlichen Gründen anzupassen.
-

§ 26 Prüfungen

- (1) Weiterbildungen können Prüfungen, Wissensüberprüfungen oder vergleichbare Leistungsnachweise enthalten.
 - (2) Art und Umfang ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
 - (3) Sofern nichts anderes geregelt ist, können Prüfungen unbegrenzt wiederholt werden.
 - (4) Energy and Light ist berechtigt, Prüfungsinhalte und Bewertungsverfahren fachlich weiterzuentwickeln.
-

§ 27 Zertifikate

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss einer vorgesehenen Prüfung kann ein Zertifikat oder eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden.
 - (2) Zertifikate bestätigen ausschließlich die Teilnahme an einer Weiterbildung oder das erfolgreiche Bestehen einer vorgesehenen Wissensüberprüfung.
 - (3) Zertifikate stellen keine staatliche Anerkennung, Zulassung oder besondere Berufsqualifikation dar.
 - (4) Form, Inhalt und Gestaltung von Zertifikaten werden von Energy and Light festgelegt.
-

§ 28 Technische Verfügbarkeit der Lernplattform

- (1) Energy and Light bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit der eingesetzten Lernplattform und der zugehörigen Systeme.
- (2) Wartungsarbeiten, Updates oder technische Störungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

(3) Ein Anspruch auf jederzeitige Verfügbarkeit besteht nicht.

§ 29 Lernerfolg und Eigenverantwortung

(1) Der individuelle Lernerfolg hängt maßgeblich von den persönlichen Voraussetzungen, der aktiven Mitarbeit und der praktischen Anwendung durch den Teilnehmer ab.

(2) Energy and Light übernimmt keine Garantie für bestimmte Lernerfolge, Prüfungsergebnisse, berufliche Erfolge, Ausschreibungserfolge oder wirtschaftliche Vorteile.

(3) Die eigenverantwortliche fachliche Bewertung konkreter Projekte verbleibt beim Teilnehmer beziehungsweise Auftraggeber.

TEIL E – LIZENZEN UND NUTZUNGSRECHTE

§ 30 Grundsatz der persönlichen Nutzung

- (1) Sämtliche von Energy and Light bereitgestellten Inhalte werden ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bereitgestellt.
 - (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Nutzung personenbezogen.
 - (3) Die Nutzung ist auf die jeweils registrierte Person beschränkt.
 - (4) Der Erwerb einer Leistung begründet keine über den ausdrücklich eingeräumten Nutzungsumfang hinausgehenden Rechte.
 - (5) Sämtliche Rechte verbleiben bei Energy and Light.
-

§ 31 Einzelplatzlizenz

- (1) Der Erwerb einer Weiterbildung, Schulung, eines Webinars oder eines digitalen Produktes berechtigt ausschließlich die registrierte Person zur Nutzung.
 - (2) Die Einzelplatzlizenz umfasst ausschließlich die persönliche Nutzung durch den Teilnehmer.
 - (3) Die Lizenz ist nicht übertragbar.
 - (4) Die Nutzung durch Kollegen, Mitarbeiter, Projektpartner, Auftraggeber, Auftragnehmer oder sonstige Dritte ist unzulässig.
-

§ 32 Team- und Unternehmenslizenzen

- (1) Team- und Unternehmenslizenzen können gesondert vereinbart werden.
 - (2) Umfang, Nutzerkreis und Nutzungsrechte ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen Vereinbarung.
 - (3) Ohne ausdrückliche Team- oder Unternehmenslizenz besteht kein Recht zur Nutzung durch mehrere Personen.
 - (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Einhaltung der vereinbarten Lizenzbedingungen innerhalb seiner Organisation sicherzustellen.
-

§ 33 Weitergabeverbot

- (1) Die Weitergabe von Zugangsdaten, Schulungsunterlagen, Präsentationen, Aufzeichnungen, PDFs, Dokumentationen oder sonstigen Inhalten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Energy and Light.
 - (2) Dies gilt unabhängig davon, ob die Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.
 - (3) Dies gilt auch innerhalb desselben Unternehmens, sofern keine entsprechende Team- oder Unternehmenslizenz besteht.
 - (4) Die gemeinsame Nutzung eines Benutzerkontos durch mehrere Personen ist nicht zulässig.
-

§ 34 Veröffentlichungsverbot

- (1) Eine Veröffentlichung von Inhalten von Energy and Light bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
 - (2) Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen auf:
 - Webseiten,
 - Blogs,
 - sozialen Netzwerken,
 - Lernplattformen,
 - Cloud-Systemen,
 - Intranets,
 - Wissensdatenbanken.
 - (3) Das Veröffentlichungsverbot gilt auch für wesentliche Auszüge der Inhalte.
-

§ 35 Kommerzielle Nutzung

- (1) Inhalte von Energy and Light dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht kommerziell verwertet werden.
 - (2) Insbesondere bedürfen der Zustimmung:
 - Weiterverkauf,
 - Weiterlizenzierung,
 - Vermietung,
 - Integration in eigene Schulungen,
 - Integration in eigene Beratungsleistungen,
 - Integration in digitale Produkte.
-

§ 36 Nachweispflichten

- (1) Energy and Light ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Lizenzverstöße angemessene Nachweise über die vertragsmäßige Nutzung anzufordern.
 - (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, hierbei angemessen mitzuwirken.
 - (3) Die Anforderung von Nachweisen erfolgt unter Berücksichtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers.
-

§ 37 Schutz der wirtschaftlichen Verwertungsrechte

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Inhalte, Methoden, Entscheidungsarchitekturen, Frameworks, Schulungskonzepte und Wissensstrukturen wesentliche Vermögenswerte der Energy and Light UG darstellen.
- (2) Sämtliche nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben bei Energy and Light.

- (3) Jede Nutzung außerhalb der vertraglich eingeräumten Rechte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Gesetzliche Urheber-, Marken-, Wettbewerbs- und Schutzrechte bleiben unberührt.

TEIL F – GEISTIGES EIGENTUM UND KI-SCHUTZ

§ 38 Geistiges Eigentum

(1) Sämtliche im Rahmen von Beratungen, Weiterbildungen, Schulungen, Webinaren oder sonstigen Leistungen bereitgestellten Inhalte sind geistiges Eigentum der Energy and Light UG, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Dies gilt insbesondere für:

- Schulungsunterlagen,
- Präsentationen,
- Videos,
- Grafiken,
- Skripte,
- Dokumentationen,
- Prüfungsunterlagen,
- Bewertungsmodelle,
- Entscheidungsarchitekturen,
- Frameworks,
- Wissensstrukturen.

(3) Der Erwerb einer Leistung begründet keine Eigentums- oder Verwertungsrechte an diesen Inhalten.

§ 39 Entscheidungsarchitekturen und Frameworks

(1) Von Energy and Light entwickelte Entscheidungsarchitekturen, Bewertungsmodelle, Frameworks und Strukturierungsansätze stellen eigenständige Unternehmensleistungen dar.

(2) Dies gilt unabhängig davon, ob die Inhalte ausdrücklich bezeichnet oder im Rahmen von Beratungen, Schulungen oder Dokumentationen vermittelt wurden.

(3) Eine Nutzung außerhalb der vertraglich eingeräumten Rechte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 40 Schulungskonzepte und Wissensstrukturen

(1) Schulungskonzepte, Curricula, Lernpfade, Prüfungsstrukturen und Wissensarchitekturen stellen geschützte Leistungen dar.

(2) Die Übernahme wesentlicher Bestandteile in eigene Schulungs-, Beratungs- oder Weiterbildungsangebote bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Energy and Light.

§ 41 Nutzung in KI-Systemen

(1) Die systematische Nutzung von Inhalten der Energy and Light UG in KI-Systemen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Dies gilt insbesondere für:

- generative KI-Systeme,
- Large Language Models,
- Unternehmens-KI-Systeme,
- automatisierte Wissenssysteme.

(3) Normale Arbeitsnotizen, projektbezogene Eigenverwendung und gesetzlich zulässige Nutzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 42 KI-Training und Wissensextraktion

(1) Die systematische Nutzung der Inhalte zum Training, Retraining oder Fine-Tuning von KI-Systemen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Gleiches gilt für:

- Scraping,
- Crawling,
- automatisierte Datenerfassung,
- systematische Wissensextraktion,
- Aufbau konkurrierender Wissensdatenbanken.

(3) Gesetzlich zwingende Nutzungsrechte bleiben unberührt.

§ 43 Schutz vor Nachbildung

(1) Die Inhalte dürfen nicht in wesentlichen Teilen zur Entwicklung konkurrierender Beratungs-, Schulungs-, Zertifizierungs- oder Weiterbildungsangebote genutzt werden.

(2) Dies gilt insbesondere für die Übernahme von:

- Schulungsstrukturen,
- Entscheidungsarchitekturen,
- Bewertungslogiken,
- Frameworks,
- Zertifizierungssystemen,
- Lernpfaden.

(3) Gesetzlich zulässige Nutzungen bleiben unberührt.

§ 44 Verstöße gegen Schutzrechte

(1) Bei erheblichen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts ist Energy and Light berechtigt:

- Zugänge zu sperren,
- Zertifikate zu widerrufen,
- laufende Leistungen auszusetzen,
- zukünftige Leistungen abzulehnen.

(2) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die Geltendmachung von Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen bleibt vorbehalten.

TEIL G – DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT UND COMPLIANCE

§ 45 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln.

(2) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- technische Informationen,
- Projektdaten,
- Ausschreibungsunterlagen,
- Kalkulationen,
- Planungsunterlagen,
- Geschäftsprozesse,
- Geschäftsstrategien,
- Schulungsunterlagen,
- Methoden,
- Entscheidungsarchitekturen,
- interne Dokumentationen.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt unabhängig von der Art der Übermittlung.

(4) Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(5) Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

§ 46 Projektdaten und Unterlagen

(1) Vom Auftraggeber bereitgestellte Unterlagen werden ausschließlich zum Zweck der vereinbarten Leistungserbringung verwendet.

(2) Energy and Light ist berechtigt, Unterlagen in dem Umfang zu speichern, wie dies für die Vertragserfüllung oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(3) Energy and Light ist nicht verpflichtet, Projektunterlagen dauerhaft aufzubewahren.

(4) Der Auftraggeber bleibt für die Sicherung seiner Daten und Unterlagen selbst verantwortlich.

§ 47 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

(2) Energy and Light verarbeitet personenbezogene Daten nur soweit dies erforderlich ist:

- zur Vertragserfüllung,
- zur Durchführung von Beratungen,
- zur Durchführung von Weiterbildungen,
- zur Ausstellung von Zertifikaten,
- zur Kommunikation mit Auftraggebern und Teilnehmern,
- zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

(3) Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite von Energy and Light unter www.energyandlight.de/Kontakt abrufbar.

§ 48 Eingesetzte Plattformen

(1) Zur Durchführung von Beratungen, Schulungen, Weiterbildungen oder Zertifizierungen können Plattformen Dritter eingesetzt werden.

(2) Hierzu zählen insbesondere:

- Digistore24,
- Microsoft Teams,
- Zoom,
- Vimeo,
- YouTube,
- Lernplattformen,
- Cloud-Dienste,
- vergleichbare Systeme.

(3) Für die Nutzung solcher Plattformen können ergänzend die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Anbieter gelten.

(4) Energy and Light übernimmt keine Haftung für Leistungsstörungen, die ausschließlich im Verantwortungsbereich solcher Drittanbieter liegen.

§ 49 Referenzen und Compliance

(1) Die Nennung von Auftraggebern, Projekten oder Referenzen erfolgt grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Dies umfasst insbesondere Datenschutzrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und sonstige einschlägige gesetzliche Bestimmungen.

(4) Die Leistungen von Energy and Light dürfen nicht für rechtswidrige oder missbräuchliche Zwecke verwendet werden.

TEIL H – HAFTUNG

§ 50 Grundsatz der Haftung

- (1) Energy and Light haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
 - (2) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
 - (3) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
 - (4) Im Übrigen gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen.
-

§ 51 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

- (1) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Energy and Light ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - (2) In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - (3) Eine weitergehende Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
-

§ 52 Keine Haftung für Projektentscheidungen

- (1) Energy and Light übernimmt keine Haftung für Entscheidungen, die auf Grundlage von Beratungen, Schulungen, Weiterbildungen oder sonstigen Leistungen getroffen werden.
 - (2) Die Verantwortung für sämtliche technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und projektbezogenen Entscheidungen verbleibt beim Auftraggeber. Die Verantwortung für die endgültige technische, wirtschaftliche und rechtliche Bewertung eines Projektes verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber.
 - (3) Empfehlungen, Einordnungen oder Bewertungsmodelle stellen keine verbindlichen Handlungsanweisungen dar.
-

§ 53 Keine Haftung für Projektergebnisse

- (1) Energy and Light übernimmt keine Haftung für:
 - Genehmigungsergebnisse,
 - Ausschreibungsergebnisse,
 - Vergabeergebnisse,
 - Projekterfolge,
 - Energieeinsparungen,
 - Wirtschaftlichkeitsziele,
 - Betriebsergebnisse,
 - Investitionserfolge.
 - (2) Beratungs- und Weiterbildungsleistungen stellen keine Erfolgsgarantie dar.
-

§ 54 Verfügbarkeit digitaler Systeme

- (1) Energy and Light bemüht sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit eingesetzter Systeme.
 - (2) Wartungsarbeiten, Updates, technische Störungen oder Ausfälle von Drittanbietern können nicht vollständig ausgeschlossen werden.
 - (3) Ein Anspruch auf jederzeitige Verfügbarkeit besteht nicht.
-

§ 55 Haftungsobergrenze

- (1) Soweit gesetzlich zulässig und soweit keine zwingenden Haftungsvorschriften entgegenstehen, ist die Haftung von Energy and Light bei einfacher Fahrlässigkeit auf den jeweiligen Netto-Auftragswert der betroffenen Leistung begrenzt.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

TEIL I – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- (2) Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Energy and Light ist berechtigt, Leistungen, Zugänge oder Zertifikate bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber Forderungen von Energy and Light nur mit Forderungen aufzurechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(5) Bei Zahlungsverzug ist Energy and Light berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen sowie pauschalen Schadensersatz in Höhe von 40,00 Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Ansprüche des Auftraggebers gegen Energy and Light aus oder im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen eine längere Verjährungsfrist vorschreiben. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 57 Zahlungs- und Vertriebsplattformen

- (1) Die Zahlungs- und Vertragsabwicklung kann über Digistore24 oder andere von Energy and Light eingesetzte Zahlungs-, Vertriebs- oder Buchungsplattformen erfolgen.
- (2) Ergänzend können die jeweiligen Nutzungs- und Vertragsbedingungen der eingesetzten Plattform Anwendung finden, soweit sie der Vertragsabwicklung dienen.

§ 58 Sperrung von Zugängen

- (1) Energy and Light ist berechtigt, Benutzerkonten, Zugänge oder Zertifikate vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn Anhaltspunkte für erhebliche Verstöße gegen diese AGB bestehen.
- (2) Dies gilt insbesondere bei Lizenzverstößen, Missbrauch von Zugangsdaten oder Verletzungen von Schutzrechten.

§ 59 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt entbinden die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten.
- (2) Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, großflächige IT-Ausfälle, Stromausfälle oder vergleichbare Ereignisse.

§ 60 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Kempten (Allgäu).
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 61 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Energy and Light UG (haftungsbeschränkt)

Zur Hohlgasse 1
87463 Dietmannsried

Amtsgericht Kempten (Allgäu) | HRB 14131
USt-IdNr.: DE317008142

E-Mail: legal@energyandlight.de

Stand: 10.05.2026 | Version 3.3

Diese Fassung ersetzt alle vorherigen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fachberatung, Weiterbildung und Wissensvermittlung.